



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 03/2014

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden.....	01
2.	Verwaltungsrecht.....	01
3.	Zivilrecht.....	02
4.	Rechtsprechung und Prozessrecht	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Gemäß der Information der Bank Russlands vom 28.02.2014 „Über die Abschaffung der Behörde der Bank Russlands für Finanzmärkte“ wird ab dem 03.03.2014 die besagte Behörde für Finanzmärkte abgeschafft. Die Prüfung von Unterlagen im Zusammenhang mit den Zulassungsprozeduren zum Finanzmarkt für Finanzorganisationen, die keine Kreditinstitute sind, wird vom zentralen Apparat des Departements für die Zulassung zum Finanzmarkt übernommen.
- 1.2. Mit der Anweisung Nr. 147-I der Bank Russlands vom 05.12.2013 „Über das Verfahren der Überprüfung von Kreditorganisationen (bzw. deren Zweigstellen) durch bevollmächtigte Vertreter der Zentralbank der RF (Bank Russlands)“ werden neue Regeln für die Überprüfung von Kreditinstitutionen durch Vertreter der Zentralbank festgelegt.
- 1.3. Das Föderale Gesetz Nr. 34-FZ vom 12.03.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Gerichtsvollzieher‘ und des Föderalen Gesetzes ‚Über das Vollstreckungsverfahren‘“ konkretisiert die Befugnisse der obersten Amtspersonen der Föderalen Behörde der Gerichtsvollzieher, legt eine neue Fassung des Amtseides für Gerichtsvollzieher fest, erweitert die Liste der allgemein zugänglichen Informationen in der Datenbank zu Vollstreckungsverfahren und bestimmt das Vorgehen im Falle der Betreuung eines Vollstreckungsverfahrens durch eine Zwangsvollstreckungsgruppe (dabei werden Vollstreckungshandlungen von mehreren Gerichtsvollziehern durchgeführt). Außerdem erweitert das Gesetz die Grundlagen für eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens, konkretisiert die Vorschriften zur Vollstreckungsfahndung (Fahndung nach dem Schuldner, nach seinem Vermögen, nach Kindern) und regelt das Verfahren für eine selbständige Veräußerung von Vermögen durch den Schuldner und den Verbleib des vom Schuldner nicht veräußerten Vermögens beim Vollstreckungsgläubiger. Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass die Verfügung eines Gerichtsvollziehers oder einer sonstigen Amtsperson der Gerichtsvollzieherbehörde als elektronisches Dokument ausgefertigt werden kann, welches mit einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

2. VERWALTUNGSRECHT

- 2.1. Das Föderale Gesetz Nr. 31-FZ vom 12.03.2014 „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF hinsichtlich der Absicherung von Rohrleitungsmagistralen“ legt erhebliche Verwaltungsstrafen für Verstöße von Verboten von oder Vorschriften für Arbeiten in den Schutzzonen von Rohrleitungsmagistralen fest.
- 2.2. Das Föderale Gesetz Nr. 32-FZ vom 12.03.2014 „Über die Änderung von Artikel 12.31 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF“ erhöht die Verwaltungsstrafe für die Zulassung eines Transportmittels, das Defekte aufweist, bei deren Vorliegen die Nutzung des Transportmittels verboten ist oder das ohne entsprechende Erlaubnis umgerüstet wurde.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

3. ZIVILRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 30-FZ vom 12.03.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrott)““ legt das Verfahren für die Bestimmung eines offiziellen Printmediums für die Veröffentlichung von Informationen über Insolvenzen im Rahmen einer Ausschreibung durch die Regierung der RF und für die Dauer von 5 Jahren fest.
- 3.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 35-FZ vom 12.03.2014 „Über die Änderung des ersten, zweiten und vierten Teils des Zivilgesetzbuches der RF und einzelne Gesetze der RF“ werden gesetzliche Änderungen im Bereich des intellektuellen Eigentums vorgenommen. Diese Änderungen betreffen insbesondere folgende Themen: Verpfändung exklusiver Rechte; Verfügung über exklusive Rechte an Werken der Wissenschaft, Literatur, Kunst und Objekten analoger Rechte; Gültigkeitsdauer eines exklusiven Rechts an einem eingetragenen Design (Geschmacksmuster); Recht des Rechtsinhabers, nach seiner Wahl vom Rechtsverletzer eine Kompensation anstelle von Schadenersatz zu verlangen.
- 3.3. Das Informationsschreiben der Bank Russlands „Über die Reorganisation von nichtstaatlichen Pensionsfonds, die nichtkommerzielle Organisationen sind“ enthält Erläuterungen zur Umwandlung eines nichtstaatlichen Pensionsfonds in einen Aktienfonds.

4. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 4.1. Mit der Entscheidung Nr. VAS-19853/13 vom 26.02.2014 „Über die Feststellung der Unwirksamkeit der Handlungsvorschrift für die Zollbehörden der RF bei der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze intellektuellen Eigentums, bestätigt durch die Anordnung Nr. 626 der Föderalen Zollbehörde der RF vom 25.03.2011 № 626“ hat das Oberste Wirtschaftsgericht die genannte Vorschrift für unwirksam erklärt, weil sie nicht die staatliche Registrierung durchlaufen hat und nicht ordnungsgemäß verkündet wurde. Das Gericht war der Auffassung, dass es sich bei der Vorschrift um einen normativen Rechtsakt handelt. Angesichts der fehlenden Registrierung und Verkündung (welche zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind) kann diese Handlungsvorschrift (weil nicht in Kraft getreten) keine Rechtsfolgen begründen und auch keine Grundlage für die Regulierung der entsprechenden Rechtsbeziehungen und die Verhängung etwaiger Sanktionen bilden. Auf diese Vorschrift kann auch bei der Klärung von Streitigkeiten kein Bezug genommen werden.
- 4.2. Das Oberste Wirtschaftsgericht der RF hat auf Grundlage der Veröffentlichungen auf seiner Internetseite vom Januar 2014 eine Übersicht der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF zu aktuellen Fragen des Privatrechts zusammengestellt. Insbesondere geht es um folgende Themen: unrechtmäßige Veräußerung streitigen Vermögens; Nicht- oder Schlechterfüllung eines Vertrages seitens des Werkunternehmers; ungerechtfertigte Bereicherung.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

- 4.3. Am 12.02.2014 wurde das Informationsschreiben Nr. 163 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „Über den Arrest von Schuldnervermögen in einem nach einem Valuta-Wechselkurs zu bestimmenden Wert“ herausgegeben. Darin erklärt das Oberste Wirtschaftsgericht, dass Banken bei der Vollstreckung von Beschlüssen über den Arrest von Geldsummen, deren Wert sich nach dem Wechselkurs einer ausländischen Währung bestimmt, den offiziellen Kurs anzuwenden haben, der an dem Tag galt, an welchem ausgehende Transaktionen beendet wurden. Im Falle von Kursänderungen müssen die Banken vor der Vollstreckung des Vollstreckungsbescheides bzw. der Aufhebung der Sicherungsmaßnahme die Summe neu berechnen, auf die sich der Arrest bezieht.
- 4.4. Das Informationsschreiben Nr. 165 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 25.02.2014 „Übersicht über die Rechtsprechungspraxis in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung der Nichtigkeit von Verträgen“ enthält auf Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen Erläuterungen zu verschiedenen Rechtsfragen, u.a. den folgenden: wenn zwischen den Parteien keine Vereinbarung zu allen wesentlichen Vertragsbedingungen getroffen wurde, gilt der Vertrag als nicht geschlossen, und es sind die Regeln für die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften anzuwenden; ein Vertrag, der der staatlichen Registrierung unterliegt, kann für unwirksam erklärt werden, wenn es an der Registrierung fehlt; eine Person, der eine Sache auf Grundlage eines Mietvertrages in Besitz gegeben wurde, welcher staatlich zu registrieren war, aber nicht registriert wurde, kann sich in der Regel bei einem Wechsel des Eigentümers nicht auf Beibehaltung des Besitzes berufen; wenn Arbeiten ausgeführt wurden, bevor alle wesentlichen Bedingungen eines Werkvertrages vereinbart waren, die Arbeiten jedoch in der Folge vom Werkunternehmer übergeben und vom Auftraggeber abgenommen wurden, so sind auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien die Vorschriften zum Werkvertrag anzuwenden; der Nichtabschluss eines Vertrages allein bedeutet nicht die Unwirksamkeit einer im Vertrag enthaltenen Klausel zur Vereinbarung eines Gerichtsstandes oder der Schiedsgerichtsbarkeit.
- 4.5. Die „Rechtsprechungsübersicht zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schwarzbauten“ (bestätigt vom Präsidium des Obersten Gerichts am 19.03.2014) enthält Erläuterungen zu Fragen des Prozessrechts und des materiellen Rechts anhand von konkreten Streitfällen, insbesondere die folgenden: ein Verbot der Ausführung von Bauarbeiten als Sicherungsmaßnahme im Rahmen einer Klage auf Abriss eines Schwarzbaus kann gegen den Beklagten, aber auch gegen andere Personen verhängt werden, welche die Bauarbeiten am streitgegenständlichen Objekt tatsächlich ausführen; eine Tabularersatzung kann sich nicht auf einen Schwarzbau erstrecken, der sich auf dem unrechtmäßig besetzten Grundstück befindet; wesentliche und unabänderliche Verstöße gegen baurechtliche Normen und Regeln bei der Errichtung eines Schwarzbaus sind Gründe für dessen Abriss; gesetzlich ist keine Möglichkeit vorgesehen, das Eigentum an einem Teil eines Schwarzbaus anzuerkennen; die Errichtung von Neubauten bei Vorliegen einer Grundstückslast in Form eines Bauverbotes ist Grundlage für die Einstufung des Neubaus als Schwarzbau und für dessen Abriss.



- 4.6. In der Entscheidung Nr. 8-P des Verfassungsgerichts der RF vom 25.03.2014 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Reihe von Vorschriften der Artikel 401.3, 401.5, 401.8 und 401.17 des Strafprozessgesetzbuches der RF im Rahmen der Beschwerde der Bürger S.S. Agayev, A.Sh. Bakayan u.a.“ hat das Verfassungsgericht der RF eine Reihe von Vorschriften des Strafprozessgesetzbuches der RF zum Vorgehen bei einer Kassationsbeschwerde für verfassungswidrig erklärt.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
